

5430a. Gesetz betreffend die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ-Gesetz) (Änderung vom ...; Gewinnverwendung)

| | | | |
|------------------------|---|---|--|
| Geltendes Recht | Antrag des Regierungsrates vom 17. Januar 2018 | Antrag der Finanzkommission vom 2. Juli 2018 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt. | Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt. |
|------------------------|---|---|--|

Gesetz betreffend die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ-Gesetz)
(vom 19. Juni 1983)

**(Änderung vom ...;
Gewinnverwendung)**

Der Kantonsrat,
nach Einsichtnahme in den
Antrag des Regierungsrates vom
17. Januar 2018,
beschliesst:

Der Kantonsrat,
nach Einsichtnahme in die An-
träge des Regierungsrates vom
17. Januar 2018 und der Finanz-
kommission vom 2. Juli 2018,
beschliesst:

Minderheit Tobias Langenegger, Markus Bärtschiger,
Robert Brunner, Michael Zeugin

I. Auf die Vorlage wird nicht eingetreten.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

I. Das Gesetz betreffend die
Elektrizitätswerke des Kantons
Zürich (EKZ-Gesetz) vom
19. Juni 1983 wird wie folgt
geändert:

Ersatz von Bezeichnungen:

In den §§ 5 Abs. 1, 12 und 14
wird der Ausdruck «Staat» durch
den Ausdruck «Kanton» ersetzt.

Kaufmännische Führung

§ 3. Die EKZ werden nach kauf-
männischen Grundsätzen selbst-

§ 3. Die EKZ werden nach
kaufmännischen Grundsätzen

| Geltendes Recht | Antrag des Regierungsrates vom 17. Januar 2018 | Antrag der Finanzkommission vom 2. Juli 2018 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt. | Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt. |
|---|--|--|---|
| tragend geführt. Im Bereich Hausinstallation haben sie einen angemessenen Gewinn anzustreben. | geführt. Sie streben einen angemessenen Gewinn an. | | |
| | <p>Gewinnverwendung</p> <p>§ 3 a. ¹ Die EKZ schütten dem Kanton einen angemessenen Anteil des Bilanzgewinns aus. Ausnahmsweise kann die Ausschüttung aus den Reserven erfolgen.</p> <p>² Der Verwaltungsrat legt die Ausschüttung fest.</p> | | <p>Minderheit Robert Brunner, Markus Bärtschiger, Tobias Langenegger, Michael Zeugin</p> <p>¹ Die EKZ schütten dem Kanton einen angemessenen Anteil des Bilanzgewinns aus. (<i>Rest streichen</i>)</p> <p>Minderheit Peter Vollenweider, Beatrix Frey-Eigenmann</p> <p>² Der Kantonsrat legt die Ausschüttung auf Antrag des Verwaltungsrates fest.</p> |
| <p>Verhältnis zu den NOK</p> <p>§ 6. ¹ Die EKZ sind verpflichtet, ihren Bedarf an elektrischer Energie bei den Nordostschweizerischen Kraftwerken (NOK) zudecken, solange diese in der Lage sind, zu annehmbaren Bedingungen zu liefern.</p> <p>² Vorbehalten bleibt der Strombezug aus eigenen Anlagen und aus Werken Dritter gemäss § 7.</p> | §§ 6 und 7 werden aufgehoben. | | |
| <p>Verhältnis zu Dritten</p> <p>§ 7. ¹ Erzeugung, Übertragung und Verwendung elektrischer Energie durch Private auf ihren Grundstücken zum Eigenbedarf</p> | | | |

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates
vom 17. Januar 2018****Antrag der Finanzkommission
vom 2. Juli 2018****Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

ist gestattet. Organisationen des öffentlichen Rechts dürfen selbst erzeugte elektrische Energie nur für den Bedarf des betreffenden Werks verwenden.

² Die Wiederverkäufer sind berechtigt, die elektrische Energie in ihrem Absatzgebiet selbst zu verteilen.

³ Die EKZ nehmen im Rahmen ihrer Verpflichtungen gegenüber den NOK den in Abs. 1 genannten Erzeugern die überschüssige Energie in einer für das Netz geeigneten Form ab. Der Preis richtet sich nach den Gesteuerungskosten für gleichwertige elektrische Energie, welche die EKZ zusätzlich anderweitig beschaffen müssten.

Organisation

§ 10. ¹ Die Organe der EKZ sind: § 10. Abs. 1 und 2 unverändert.

- a. der Verwaltungsrat,
- b. der Leitende Ausschuss,
- c. die Direktion.

² Der Verwaltungsrat besteht aus 15 Mitgliedern. Zwei werden vom Regierungsrat aus seiner Mitte und 13 vom Kantonsrat gewählt. Von den letztern soll nach Möglichkeit die Mehrheit Wohnsitz im Versorgungsgebiet haben.

| Geltendes Recht | Antrag des Regierungsrates vom 17. Januar 2018 | Antrag der Finanzkommission vom 2. Juli 2018 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt. | Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt. |
|------------------------|---|---|--|
|------------------------|---|---|--|

³ Der Regierungsrat erlässt eine Verordnung über die Organisation und Verwaltung der EKZ. Sie enthält die Grundsätze über Abschreibungen und Rücklagen sowie über die Verwendung des Reingewinns. Die Verordnung bedarf der Genehmigung durch den Kantonsrat.

³ Der Regierungsrat erlässt eine Verordnung über die Organisation und Verwaltung der EKZ. Sie enthält die Grundsätze zur kaufmännischen Führung und über die Gewinnverwendung. Die Verordnung bedarf der Genehmigung durch den Kantonsrat.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

¹ Die Gewinnausschüttung gemäss § 3 a erfolgt erstmals für das Geschäftsjahr, in dem die Änderung vom ... in Kraft tritt.

² In den ersten drei Jahren beträgt die Ausschüttung mindestens je 30 Mio. Franken.

³ Ausschüttungen vor Inkrafttreten der Änderung vom ... werden an die Ausschüttungen gemäss Abs. 2 angerechnet.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Minderheit Robert Brunner, Markus Bärtschiger, Tobias Langenegger, Michael Zeugin

Keine Übergangsbestimmung.

* Die Finanzkommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Beatrix Frey-Eigenmann, Meilen (Präsidentin); Markus Bärtschiger, Schlieren; Diego Bonato, Aesch; Robert Brunner, Steinmaur; Philipp Kutter, Wädenswil; Tobias Langenegger, Zürich; Elisabeth Pflugshaupt, Gossau; Jürg Sulser, Otelfingen; Peter Vollenweider, Stäfa; Michael Zeugin, Winterthur; Martin Zuber, Waltalingen; Sekretär: Michael Weber.